

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"

Vom 03. Mai 1999

I.

Aufgrund der §§ 1,2, und §§ 44,48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S.815, ber. 5. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S.2), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301, ber. S.445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Grosse Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S.105), haben die nachfolgend genannte Stadt und die Gemeinden

Stadt Seifhennersdorf

Gemeinde Leutersdorf

Gemeinde Eibau

die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

II.

Die Neufassung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

§1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Seifhennersdorf.

§2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

? Stadt Seifhennersdorf

? Gemeinde Leutersdorf

? Gemeinde Eibau

(2) Andere Gemeinden oder zusätzliche Gebietsteile von Verbandsmitgliedern können durch Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der satzungsgemässen Stimmzahl Mitglieder des Verbandes werden. Die Bedingungen des Beitrittes werden zuvor zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(3) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich zu beantragen. Das Ausscheiden wird ein Jahr nach Abgabe der Austrittserklärung wirksam. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der satzungsgemässen Stimmzahl. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis seiner zuletzt geltenden Beteiligung (Einwohnerzahl). Es hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Ihm wird jedoch das Recht eingeräumt, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschliesslich der Abwasserbeseitigung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert zu übernehmen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Beim Austritt aus dem Zweckverband bleibt das Nutzungsrecht der Grundstücke der austretenden Gemeinde für die Weiterleitung von Abwasser (Kanalisation, Sammler) erhalten.

(4) Ein Austritt aus dem Zweckverband ist nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Diese kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

§3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (siehe Anlage 1) umfasst die Gebiete:

? Stadt Seifhennersdorf (gesamtes Gebiet der Mitgliedsgemeinde)

? Gemeinde Leutersdorf (gesamtes Gebiet der Mitgliedsgemeinde)

? Gemeinde Eibau, OT Neueibau (nur Gebiet des Ortsteil Neueibau)

§4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder die zur Schmutzwasserbeseitigung und Schmutzwasserbehandlung erforderlichen Anlagen (Haupt- und Nebensammler und Kläranlage Kaltbachstraße) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er nimmt von den Grundstücken im Entsorgungsgebiet von der Übergabestelle an Schmutzwasser ab und sorgt für die unschädliche Ableitung und Reinigung des Abwassers. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).

Der Zweckverband ist verantwortlich für die Übergabe der Abwässer an die Kläranlage in Varnsdorf (Tschechische Republik) und die Übernahme der Abwässer aus Rumburk (Tschechische Republik) zur Durchleitung durch das Verbandsgebiet.

Er ist für die Durchführung der notwendigen Planungen und das Einleiten der Verfahren zur wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung verantwortlich. Die Regenwasserentsorgung wird eigenständig durch die Verbandsgemeinden betrieben.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(5) Der Zweckverband ist an Stelle der Verbandsmitglieder für den Schmutzwasseranteil abgabepflichtig und im Sinne des § 6 Abs. 1 Abwassergesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG).

§5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister und weiteren Vertretern mit folgender Anzahl vertreten:

? Seifhennersdorf	2 Vertreter
? Leutersdorf	2 Vertreter
? Eibau	2 Vertreter

(2) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter gemäss § 54 SächsGemO vertreten.

(4) Die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

? Seifhennersdorf	3 Stimmen
? Leutersdorf	3 Stimmen
? Eibau	3 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Abwesenheit von Vertretern eines Verbandsmitgliedes fallen die Stimmen den anwesenden Vertretern zu.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

§7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsverwaltung.

(2) Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung sowie die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes;
2. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschliesslich der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Verbandsumlagen;
3. die Feststellung der Jahresrechnung, die Zustimmung zu über- und ausserplanmässigen Ausgaben und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushaltsdurchführung;
4. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept sowie sonstige Massnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken;
5. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 100 000 DM übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden übertragen hat;
6. den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 20 000 DM übersteigt;
7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten;
8. grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbands-geschäftsführung, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes;
9. Personalentscheidungen;
10. die Geschäftsführung des Zweckverbandes und seiner Organe;
11. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
12. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern;
13. die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäss geladen und mindestens die Mehrheit der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Sie beschliesst - sofern nicht anders geregelt ist - mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmässigen Stimmenzahl; Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 12 und 13 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmässigen Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden dessen Stimmen von dem Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter gemäss § 54 SächsGemO geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmenführer benannt.

(4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(6) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer und vom Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung auszuhändigen. In der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ist darüber abzustimmen.

(8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über Auslagenersatz entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzung.

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Stellvertreter oder beauftragte Bedienstete vertreten. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde an den Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten zu delegieren. Im Verwaltungsrat hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder dieser Satzung zuständig sind. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat entscheidet:

1. über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von 20 000 DM bis zu einem Betrag von 100 000 DM;
2. über die Stundung von Forderungen
 - bis zu 2 Monaten und von 5 000 DM bis zu 10 000 DM,
 - bis zu 6 Monaten und von 3 000 DM bis zu 6 000 DM,
 - bis zu 12 Monaten und von 1 000 DM bis zu 2 000 DM;
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 3 000 DM;
4. über die Zustimmung zu überplanmässigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7 000 DM im Einzelfall;
über den Erwerb, die Veräusserung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 20 000 DM.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Abwasserzweckverband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.

(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter der Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies die Sachlage erfordert, von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird, jedoch mindestens einmal im Monat.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäss einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschliessen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der nach § 6 Abs. 4 festgelegten Stimmen anwesend sind.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben sind.

§9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung; bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsverhältnisse.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbands-bediensteten. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann im einzelnen seine Befugnisse Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 20 000 DM im Einzelfall;
2. die Stundung von Forderungen
 - bis zu 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 DM;
 - bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 DM;

- bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 DM;
- 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500 DM;
- 4. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. In ganz besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe durch Satzung fest.

§ 10

Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung nach Massgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplanes. Im übrigen gelten für Bedienstete die gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen wurden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (5) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Dritter bedienen, wenn diese die ihnen übertragenen Aufgaben wirtschaftlicher beziehungsweise kostengünstiger erfüllen können.

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend §§ 72 bis 94, 103, 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge auf der Grundlage einer gemäss § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung und in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) zu erlassenen Gebühren und Beitragssatzung.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden Umlagen.
- (3) Der Zweckverband erhebt eine jährliche Betriebskostenumlage und eine Investitionskostenumlage. Die Anteile der Verbandsmitglieder an den Umlagen richten sich bis zum Anschluss aller Verbandsmitglieder an die zentrale Abwasseranlage nach den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres der Verbandsmitglieder zueinander.
- (4) Investitionskostenumlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung weiterer und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen. Die Umlagen werden bemessen nach den im Absatz 3 festgelegten Anteilen der Verbandsmitglieder im Zweckverband.
- (5) Die Betriebskostenumlage wird erhoben für die nicht gedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwendungen. Die Umlage wird bemessen nach den im Absatz 3 festgelegten Anteilen der Verbandsmitglieder im Zweckverband.

§ 13

Festsetzung Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch die Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes
 - zur Errichtung weiterer und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen,
 - für den laufenden Sach-, Personal- und sonstigen Betriebsaufwand;
 - h) die Bemessungsgrundlage;
 - c) der Umlageschlüssel;

d) die Höhe des Investitions- und Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagebeiträge sind einen Monat nach Eingang des Umlagebescheides fällig. Der Verbandsversammlung bleibt eine spätere Regelung hinsichtlich von Ratenzahlungen der festgelegten Umlagen vorbehalten.

§ 14

Konzessionsrechte des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist berechtigt, während der Dauer der Mitgliedschaft die der Verfügungsmacht der Verbandsmitglieder unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume und Grundstücke zur Verlegung von Leitungen unentgeltlich zu benutzen

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich

(2) Die beschlossene Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Die Bediensteten des Zweckverbandes werden im Rahmen der Möglichkeit vom neuen Betreiber der Abwasseranlagen übernommen. Ist das nicht möglich, wird das Dienst- oder Versorgungsverhältnis von der grössten Verbandsgemeinde zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Abrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Noch vorhandene von den Mitgliedsgemeinden dem Verband übertragene Altanlagen gehen in das Eigentum der Gemeinden zurück.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Diese kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Löbau-Zittau.

(2) Soweit eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, erfolgt diese am Sitz des Verbandes.

(3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung in der "Sächsischen Zeitung", Ausgabe Löbau und Zittau. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung setzt mit ihrem Inkrafttreten die Satzung vom 05. Dezember 1994 ausser Kraft.

Seifhennersdorf, den 03. Mai 1999

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

**Scholze
Bürgermeister
Gemeinde Leutersdorf
und Verbandsvorsitzender**

**Lommatzsch
Bürgermeister
Stadt Seifhennersdorf**

**Tröger
Bürgermeister
Gemeinde Eibau**

Rechtsbehelf:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage